GE Baumgartenstraße

Größe
Ca. 115836 m².

Noch verfügbare Fläche
Ca. 39522 m².

Preis
69,50 EUR/qm.

Ablösebeträge (Straßenerschließung)
Der Ablösebetrag beträgt Grundstücksfläche in qm x 1 x10,1198 EUR/qm für GE 1 - 6.

Die Errichtung einer **Betriebsleiterwohnung** ist ausgeschlossen.

Zu den Straßenerschließungskosten kommen noch Beiträge für Kanalherstellung und Wasserrohrnetzkosten nach Satzung hinzu (siehe http://www.vilsbiburg.de/index.php?id=599,39 und http://www.vilsbiburg.de/index.php?id=600,39), beim Wasserrohrnetzkostenbeitrag zzgl. 7 v. H. MWSt., Kosten für einen Erdgasanschluss (2640 EUR netto zzgl. MWSt.) und Kosten für Strom (hängt ab von der Anschlussleistung; Auskünfte erteilen die Stadtwerke Vilsbiburg).
Weitere Kosten: Notarkosten, Grunderwerbsteuer usw.

Breitband
Glasfaseranschluss.

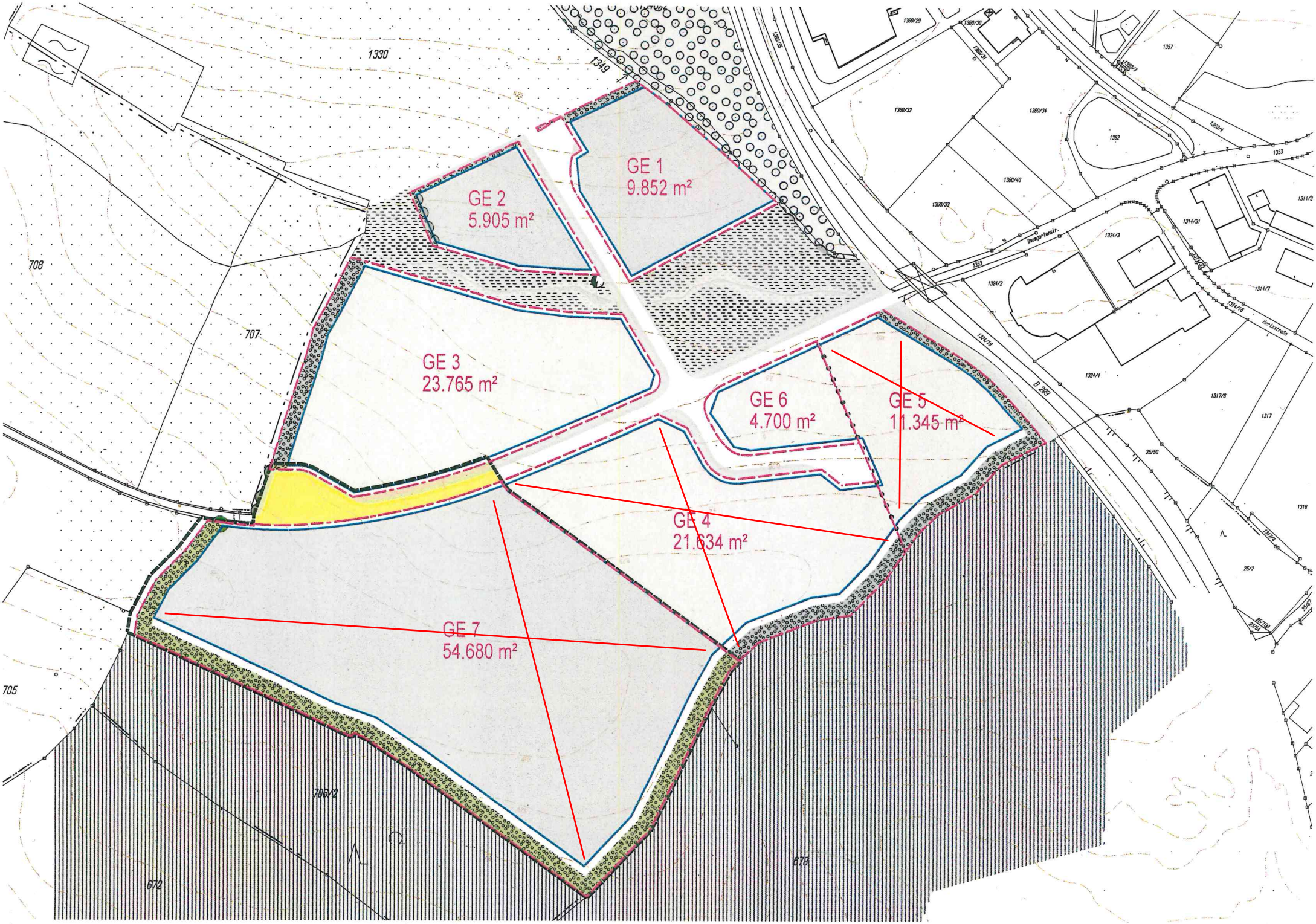
GE 1
9.852 m²
GE 2
5.905 m²
GE 3
23.765 m²
GE 4
21.634 m²
GE 5
11.345 m²
GE 6
4.700 m²
GE 7
54.680 m²
1330
1349
708
707
705
706/2
672
678
1360/29
1360/30
1360/31
1360/32
1360/34
1360/40
1360/33
1357
1352
1353
1324/3
1324/2
1324/10
1324/4
1314/31
1314/3
1314/7
1314/16
1317/6
1317
1318
25/50
25/2
B 2089

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET BAUMGARTENSTRASSE
STADT VILSBIBURG

Präambel

Die Stadt Vilsbiburg erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und § 9 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) , der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

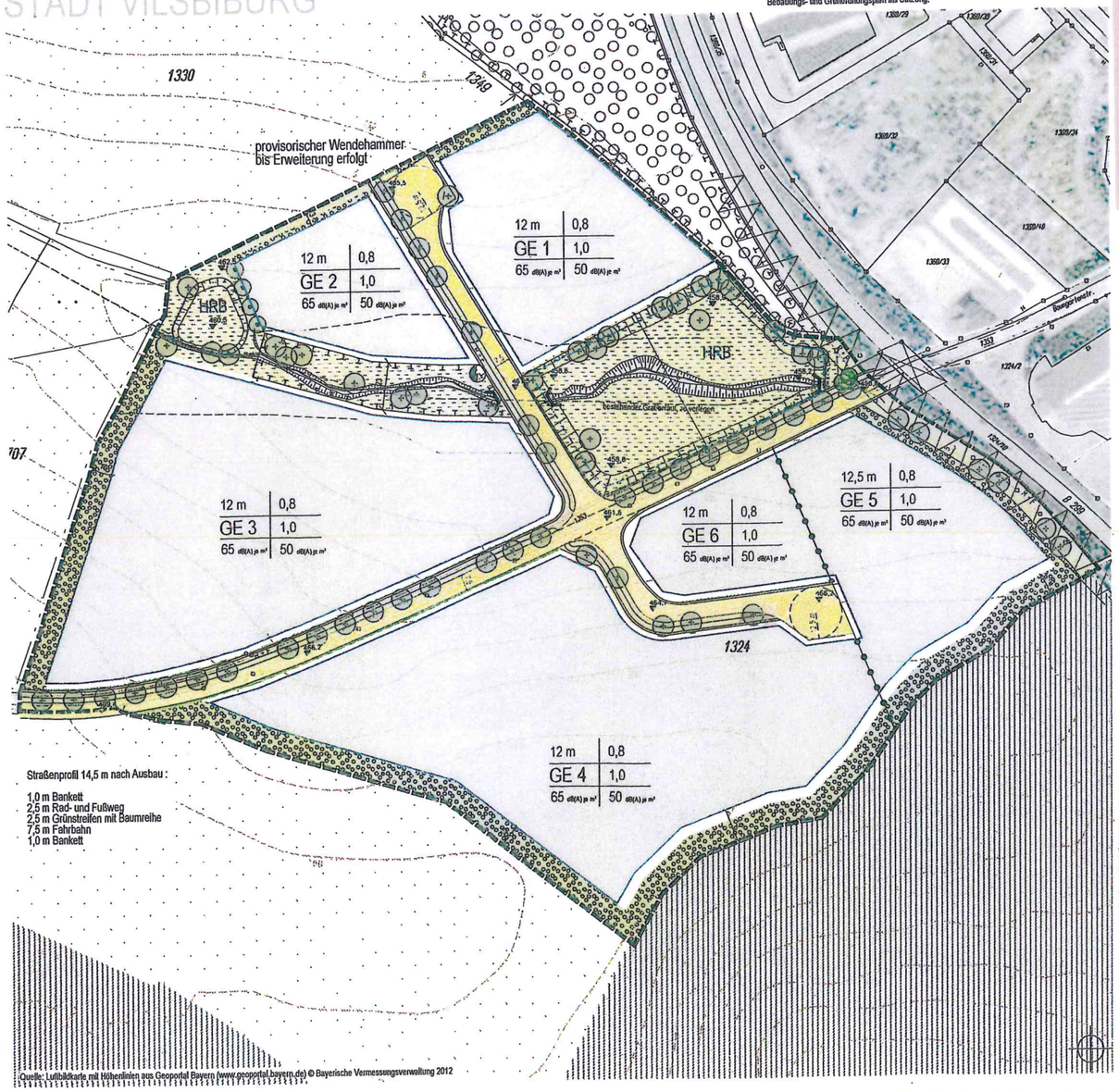

Quelle: Luftbildkarte mit Höhenlinien aus Geoportal Bayern (www.geoportal.bayern.de) © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

Baugebiet Baumgartenstraße und Baumgartenstraße Deckblatt 1

Anrechenbare Grundstücksflächen für Erschließungsbeiträge (§ 5 Erschließungsbeitragssatzung)

GE 1 – 6 =	**Grundstücksfläche x 1,0**
GE 7 =	**Grundstücksfläche x 1,3**

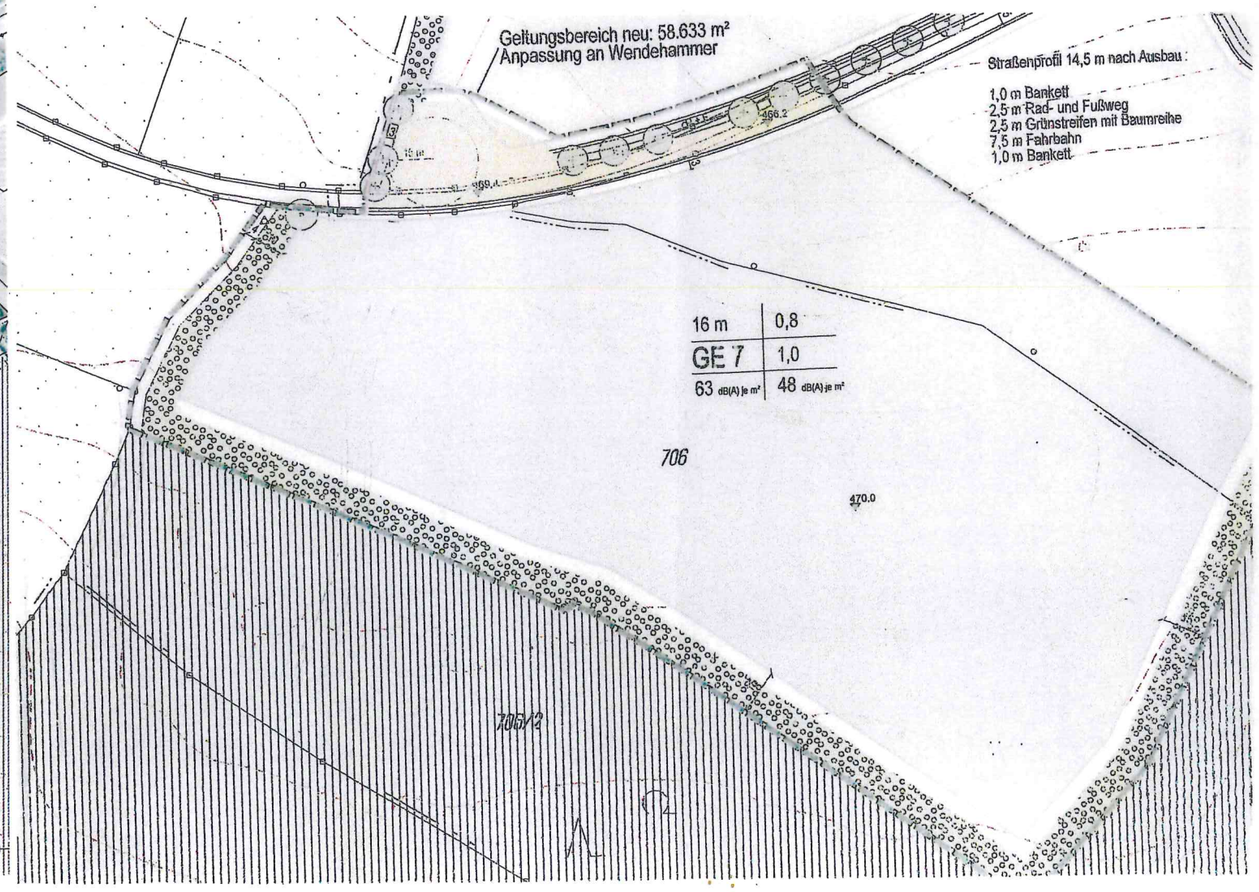

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET BAUMGARTENSTRASSE STADT VILSBIBURG

Straßenprofil 14,5 m nach Ausbau :

1,0 m Bankett
2,5 m Rad- und Fußweg
2,5 m Grünstreifen mit Baumreihe
7,5 m Fahrbahn
1,0 m Bankett

Quelle: Luftbildkarte mit Höhenlinien aus Geoportal Bayern (www.geoportal.bayern.de) © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

Präambel

Die Stadt Vilsbiburg erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und § 9 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) , der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Im Gewerbegebiet werden Betriebe des isolierten Einzelhandels ausgeschlossen.
Im Gewerbegebiet sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie nach Nr. 2 kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke BauNVO unzulässig. Weiterhin sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Gaststätten, reine Lagerplätze, Tankstellen und Waschplätze ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone Ziffer 15.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich

6.2 R + F — Fuß- und Radweg, öffentlich, befestigt

6.3 private Verkehrs- und Erschließungsfläche einschließlich Stellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

6.4 Straßenbegrenzungslinie

6.5 anbaufreie Zone entlang B 299 (20 m)

7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)

7.1 Trafostation geplant

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)

9.1 öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün magere Grasfluren und Schotterrasen

9.2 öffentliche Grünflächen -extensive Wiesen, Gras- und Hochstaudenfluren, Retentionsraum zur Niederschlagswasser- und Hochwasserrückhaltung

10. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Schwalbenfeldgraben, naturnah auszubauen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

13.1 zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 20 - 25 in öffentlichen Grünflächen

13.2 zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 18 - 20 in privaten Grünflächen

13.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Randeingrünung der Gewerbeparzellen

13.4 bestehende Gehölze zu erhalten

13.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB)

13.6 Röhrichtbereiche und Feuchtflächen am naturnah ausgebildeten Schwalbenfeldgraben

15. Sonstige Planzeichen

15.1

1	2
3	4
5	6

Nutzungsschablone
1. max. zulässige Wandhöhe*
2. max. zulässige Grundflächenzahl
3. Gebiet mit Nummerierung (so genanntes Quartier)
4. max. zulässige Geschossflächenzahl
5. Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 tags
6. Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 nachts

* Bezugshöhe = geplante Höhe ü. N. N. der Erschließungsstraße im Bereich der geplanten Einfahrt in das Gewerbegrundstück (siehe Ziffer 16.8)

15.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

15.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans

15.4 HRB — Hochwasserrückhaltebecken geplant

PLANLICHE HINWEISE

16.1 1324 — Flurstücksgrenzen und Flurnummern
Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2012

16.2 470 — Höhenlinien des ursprünglichen Geländes
Quelle: www.geoportal.bayern.de, Bayer. Vermessungsverwaltung 2012

16.3 Waldflächen im Umfeld

16.4 Ackerflächen im Umfeld

16.5 Gehölzbestand im Umfeld

16.6 bestehender Lauf des Schwalbenfeldgrabens

16.7 Böschungen und Einlaufbauwerke

16.8 450.0 — Höhen geplantes Gelände in müNN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Bebauung

0.1.1 Einfriedungen

0.1.1.1 Art und Ausführung: Als Farben der Metallzäune werden Grau- und Grüntöne vorgegeben. Die Zaunlinie ist an den Außengrenzen des Geltungsbereichs im Osten, Süden und Westen jeweils mind. 2 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu führen, nach Möglichkeit an der Innenseite der privaten Grünflächen beidseits hinterpflanzt.

0.1.1.2 Höhe des Zauns: max. 2 m (Bezugshöhe ist die Straßenoberkante bzw. bei straßenabgewandten Flächen das geplante Gelände, siehe Ziffer 16.8)

0.1.1.3 Sockel: unzulässig, Abstand 0,15 m von der Geländeoberfläche (Durchlässigkeit für Kleinsäuger)

0.1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung
Es gelten die maximal zulässige Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl der Nutzungsschablone (siehe Ziffer 15.1).
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 12 m talseitig für GE 1, GE 2, GE 3, GE 4 und GE 6 und 12,5 m talseitig für GE 5. Die maximale Firsthöhe darf 14 m nicht überschreiten. Bezugshöhe ist das geplante Gelände ü. N. N. der Erschließungsstraße im Bereich der geplanten Einfahrt in das Gewerbegrundstück (siehe Ziffer 16.8).
Die maximale Gebäudelänge wird im Gewerbegebiet auf 100 m begrenzt.

0.1.3 Dachform und Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen
Als Dachformen sind Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen von 5-20 Grad sowie Flachdächer zulässig. Sofern zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nichtspiegelnd zulässig. Kupfer-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Bei geneigten Dächern muss deren Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite verlaufen.
Das Errichten von Photovoltaik-Anlagen ist auf den Dachflächen zulässig. Die Oberkante der Photovoltaik-Anlage darf die maximal zulässige Firsthöhe nicht überschreiten.

0.1.4 Werbeanlagen
Werbeanlagen dürfen nur im Bereich der Fassaden am Gebäude mit einer max. Höhe von 4,0 m vorgesehen werden. Werbeanlagen mit blendenden Materialien sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

0.1.5 Abstandsflächen
An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Grenzbebauung als abweichende Bauweise erlaubt, straßenseitig sind mindestens 3 m Abstandsfläche einzuhalten.

0.1.6 Dach- und Oberflächenwasser
Das Dach- und Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu sammeln und zwingend in geeigneten technischen Einrichtungen zurückzuhalten.

0.1.7 Abgrabungen und Aufschüttungen
Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht näher als 2 m an die Grundstücksgrenzen heranreichen.

0.1.8 Immissionsschutz (Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12)

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit *(6:00 bis 22:00 Uhr*)* noch während der Nachtzeit *(22:00 bis 6:00 Uhr*)* überschreiten:

* die Angaben der Uhrzeit zu den Tag- und Nachtzeiten sind nur zur Erläuterung für Laien und nicht Bestandteil der Festsetzung

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²]

Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S_{EK}	L_{EK},Tag	L_{EK},Nacht
GE 1: S_{EK} = 9.493 m²	65	50
GE 2: S_{EK} = 5.567 m²	65	50
GE 3: S_{EK} = 23.546 m²	65	50
GE 4: S_{EK} = 26.599 m²	65	50
GE 5: S_{EK} = 9.433 m²	65	50
GE 6: S_{EK} = 4.700 m²	65	50

S_{EK}: Emissionsbezugsfläche = überbaubare Fläche zuzüglich privater Erschließungsflächen

Die Einhaltung zulässiger Emissionskontingente ist - mit Ausnahme der Regelung zur "Relevanzgrenze", die keine Gültigkeit findet - nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45 691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.
Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit einer Schutzbedürftigkeit, die geringer ist, als diejenige eines Misch- oder Dorfgebiets.

0.2 Grünordnung

0.2.1 öffentliche Grünflächen
Die "öffentlichen Grünflächen - Straßenbegleitgrün" sind als magere Grasfluren und Schotterrasenflächen (siehe Ziffer 9.1) auszubilden.

0.2.2 Beläge
Die privaten Stellplätze sind als Pflaster herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung. Die Fahrgassen sind zu asphaltieren. Im Bereich der Baumstandorte (Ziffer 13.1 und 13.2) sind mind. 1,5 x 5,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen (Schotterrasen, Rasen).

0.2.3 Gehölzpflanzungen
Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Ziffer 0.2.5 zu verwenden.
Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

0.2.4 private Grünflächen

0.2.4.1 Mindestens 20 % der privaten Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen. Je 500 m² privater Grünfläche ist ein Großbaum H 4 x v StU 20-25, Arten siehe Ziffer 0.2.5 zu pflanzen. Je fünf Stellplätze ist zusätzlich ein Großbaum H 4 x v StU 20-25 nachzuweisen (Artenauswahl siehe Ziffer 0.2.5).

0.2.4.2 Die Rand-Eingrünung der Parzellen ist als flächige Gehölzpflanzung herzustellen (Ziffer 13.3). Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, und verpflanzte Heister 200/250 cm zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit mindestens 10 % Heistern anzulegen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m im Dreiecksverband.

0.2.5 Artenliste für Gehölzpflanzungen
Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

0.2.6 Schwalbenfeldgraben
Die Ausbildung des naturnahen Grabenlaufs (siehe Ziffer 10.1 und 13.6) erfolgt maandrierend mit asymmetrischem Gewässerquerschnitt (Prall- und Gleitufer), wechselnden Böschungsneigungen als strukturreich modellierter Rohbodenstandort. Es ist ein schmales Niedrigwassergerinne zu gewährleisten. Zur Strukturanreicherung sind Kies und Wurzelstöcke einzubringen. Das Durchlassbauwerk ist so auszuführen, dass die biologische Durchgängigkeit erhalten bleibt (mind.1/3 Einbindetiefe in den Untergrund).

0.2.7 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen
Der Ausgleichsbedarf nach § 1a BauGB wird teilweise innerhalb des Geltungsbereiches im Südosten in Bachnähe geleistet (siehe Ziffer 13.5). Hier ist ein strukturreiches Geländerelief mit wechselfeuchten Mulden und Senken als Rohbodenstandort ohne Humusauflage innerhalb des Retentionsraums des Schwalbenfeldgrabens herzustellen. Entwicklungsziel sind extensive Wiesen, Gras- und Hochstaudenfluren bzw. Röhrichtbereiche. Die Pflege der Wiesen ist als Mahd, max. ein- bis zweimal pro Jahr mit sofortigem Entfernen des Mähguts aus den Flächen, ohne Düngung auszuführen. Hochstaudenfluren und Röhrichtbereiche sind in Abschnitten alle 2 - 3 Jahre zu mähen und das Mähgut zu entfernen.

TEXTLICHE HINWEISE

0.3 Dachbegrünung

Geneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung können begrünt werden.
Begrünte Dächer können bis zu 50 % ihrer Fläche als private Grünfläche gewertet werden.

0.4 Freiflächengestaltungspläne

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Eingabeplanung eine qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung im Genehmigungsverfahren eingefordert werden kann. Darin sind die Bepflanzungen sowie die gesamte sonstige Außenraumgestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude durchzuführen.

0.5 Wasserwirtschaft

Für die Einleitung des aus dem Gewerbegebiet abgeleiteten Oberflächenwassers in den Vorfluter ist im Rahmen der Erschließungsplanung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

0.6 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern
1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

0.7 externe Ausgleichsflächen

Nachdem der Ausgleichsbedarf im Geltungsbereich nicht vollständig gedeckt werden kann, werden hier externe Ausgleichsflächen auf den stadteigenen Grundstücken Fl.Nrn. 300 TfL, 302 TfL, 303 und 360/26 TfL, insgesamt 36.719 m², erforderlich. Entwicklungsziel ist die Anlage eines Lebensraumkomplexes aus extensiver Grünlandnutzung, Feldhecken und Obstwiesen sowie einem gestuften Waldrand. Die Entwicklungsdauer beträgt 20 Jahre.

0.8 Immissionsschutz

In den Einzelgenehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden.
Qualifiziert nachzuweisen ist dann für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A. 1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 18.02.2013

Zustimmung Vorentwurf 14.10.2013

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) 23.12.2013 - 31.01.2014

Frühzeitige Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) 23.12.2013 - 31.01.2014

Abwägung der Bedenken und Anregungen, Billigung Entwurf, Auslegungsbeschluss 19.05.2014

öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 02.06.2014 - 02.07.2014

Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) 02.06.2014 - 02.07.2014

Abwägung der Bedenken und Anregungen, Billigung Entwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB, 04.08.2014

erneute öffentliche Auslegung und Fachstellenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB) 2014

Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen 27.10.2014

Satzungsbeschluss 2014

.....
Helmut Haider, 1. Bürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am .....2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam.

Vilsbiburg, den .....

.....
Helmut Haider
1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET BAUMGARTENSTRASSE
STADT VILSBIBURG

M 1 : 1.000

27.10.2014

LINKE + KERLING
STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Papiererstraße 16 84034 Landshut
Telefon 0871 / 273936 email: kerling-linke@t-online.de

Bearbeitung: Linke/Vogg/Reff Planformat: 112,0 cm x 59,4 cm